

Bitte, recht überlegen

Autor(en): **Kunig-Fopp**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **9 (1904-1905)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-310433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

dem Sohne dessen zuteil, der ihr Herz gebrochen. Eine vornehmere Gestalt, als Ella Rentheim, hat Ibsen kaum geschaffen.

Noch lange ist die Fülle der weiblichen Gestalten nicht erschöpft, die uns der norwegische Dichter geschenkt. Er, der jetzt am Ende seines Schaffens steht, hat ein reiches Erbe hinterlassen. An uns ist es, den Schatz zu heben und zu würdigen, der uns durch ihn geworden ist. Gewöhnlich tut das erst eine spätere Generation, während die Zeitgenossen zweifelnd und skeptisch vor den Werken grosser Meister stehen. So wird Ibsen heute viel getadelt und missverstanden, aber auch viel geliebt.

Bitte, recht überlegen.

Kunig-Fopp.

In nächster Zeit wird vom Zentralvorstand des schweizer. Lehrerinnenvereins ein Fragebogen an alle Sektionen gelangen mit der Aufforderung, sich über die Aufnahme der Arbeitslehrerinnen in unsern Verein auszusprechen. Den Anstoss zu dieser Bewegung, die nicht zum erstenmal durch unsere Reihen geht, gab eine Sektion, welche es sich zur Aufgabe stellte, eine möglichst enge, förderliche Beziehung zwischen den weiblichen Lehrenden aller Fächer und Schulstufen zu erlangen. Die sogenannten wissenschaftlichen Lehrerinnen sind in unserm Kanton weit spärlicher vertreten als die Arbeitslehrerinnen. Auf eine Einladung der erstern fanden sich etwa 20 der letztern ein. Sie sind vom aufrichtigen Streben beseelt, in gemeinsamer Arbeit Kräftigung, Förderung zu suchen. Wir nahmen sie mit Freuden auf, vertrauend auf die Weitherzigkeit unserer Schwestern im Verein. Nun spricht aber das Gesetz *gegen* uns; in den Statuten § 4, litt. e heisst es: „Den staatlich patentierten Lehrerinnen sind gleichgestellt: Arbeitslehrerinnen, die eine staatlich anerkannte Bildungszeit von wenigstens einem Jahr hinter sich haben, sowie Fachlehrerinnen, Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, die sich als solche durch eine Urkunde (Zeugnis, Anstellungsakt usw.) ausweisen können“.

Wir müssten also von den Angemeldeten diejenigen zurückweisen, die nicht über ein volles Jahr Bildungszeit verfügen, und das betrifft die meisten unserer Arbeitslehrerinnen. Warum diese Ausnahmsstellung ihnen gegenüber? Von den Primar-, Sekundar-, Fachlehrerinnen, von den Erzieherinnen und Kindergärtnerinnen fordern wir keinen andern Ausweis, als die staatlich anerkannte Lehrfähigkeit! Warum genügt diese bei der Arbeitslehrerin nicht? Bietet etwa die längere Ausbildungszeit Garantie für den Charakter, für die Leistungsfähigkeit der Lehrerin? Ist der freiwillige, freudige Beitritt zu einem Verein nicht vielmehr ein Beweis des Interesses an Erziehungsfragen, ein Beweis des Gefühls von Verantwortlichkeit der Schule gegenüber, ein Beweis des Vorwärtstrebens. Wie oft vermissen wir diese innere Teilnahme an allgemeinen Fragen bei den „wissenschaftlich“ gebildeten Kolleginnen, und nun wollen wir sie unberücksichtigt lassen, wenn sie uns von anderer Seite entgegen kommt? Wahrlich, es würde mir in der Seele leid tun, den Arbeitslehrerinnen sagen zu müssen: Ihr dürft nicht mit uns in die warme Stube eintreten, denn ihr seid weniger gut gekleidet als wir, bleibt draussen oder sucht ein anderes Haus auf!

Lehrerinnen, sind wir so weit entfernt von Demut, dass wir so etwas

tun könnten? Achten *wir* unsere Berufsgenossinnen so gering, dann wollen wir uns auch nicht empören, wenn unsere Herren Kollegen uns geringer schätzen; nein, dann wollen wir ihre Missachtung als die Strafe tragen, die wir verdient haben.*

Wohl sagen einzelne Mitglieder: der Beitritt zum Verein muss Grenzen und Bedingungen kennen. Gewiss, aber genügt es nicht, wenn dieselben an eine staatlich anerkannte Lehramtsbewilligung geknüpft ist? Des Staates Risiko ist ein grösseres als dasjenige des Lehrerinnenvereins.

Andere schlagen den Arbeitslehrerinnen vor, einen eigenen Verein zu gründen, weil ihre Interessen anderswo liegen, als die unsrigen. Nein, dazu wollen wir sie nicht veranlassen. Wenn sie zu uns kommen, seien sie herzlich willkommen; es gibt der Ziele genug, die uns allen winken, es gibt der Arbeiten genug, die aller Kräfte beanspruchen! Ein Grosses gewinnen wir schon dadurch, dass wir uns gegenseitig uns schenken.

Wir können den Arbeitslehrerinnen den Eintritt in unsern Verein ermöglichen, wenn wir in den Statuten § 4 litt. e den Nebensatz streichen: „Die eine staatlich anerkannte Bildungszeit von wenigstens einem Jahr hinter sich haben“. Damit stellen wir sie den Erzieherinnen, Fachlehrerinnen, Kindergärtnerinnen gleich, von denen wir auch keinen weitem Ausweis verlangen, als die amtliche Urkunde.

Der schweizerische Lehrerverein wäre niemals zu seiner jetzigen Entfaltung gelangt, wenn er die Eintrittstore nicht weit geöffnet hätte, auch denjenigen Lehrern, die das halbe Jahr als Portier, Kellner, Landwirte usw. die Schule vergessen und nur während Monaten den Namen „Lehrer“ tragen.** Wir Frauen verlangen von den Männern Gleichwertung, Gleichstellung; hüten wir uns davor, selbst gegen Frauen ungerecht zu sein!

Als Frau Loeper-Houselles vor 20 Jahren in Deutschland eine Fachschrift für Lehrerinnen gründete mit der Absicht, einen Verein sämtlicher weiblicher Lehrenden zustande zu bringen, wandte sie sich an alle Erzieherinnen zu Stadt und Land. Das Werk ist ihr gelungen: der Grund war gut.

Liebe Schweizer Lehrerinnen, lasset uns nicht kleinlich sein.

„Denn besser als ein König und allein,
Ist Bürger eines grossen Reichs zu sein. (C. F. Meyer.)

Schweizerischer Lehrerinnen-Verein.

Vorstandssitzung Samstag den 11. Februar 1905, im Frauen-Restaurant in Bern. Anwesend sämtliche Mitglieder.

* *Anmerkung der Redaktion.* Was die Lehrerinnen veranlasste, die Arbeitslehrerinnen ohne einjährige Bildungszeit vom Beitritt zum Verein auszuschliessen, war sicher nicht Hochmut und Ueberhebung, sondern wohlervogene Vorsicht im Interesse des Vereins, wie die heutige Einsendung über die Beschlüsse der Sektion Bern zeigt. Die bedingungslose Aufnahme ungezählter Arbeitslehrerinnen könnte leicht die Kraft und Leistungsfähigkeit unseres Vereins herabsetzen.

** *Anmerkung der Redaktion.* Diese Analogie ist nicht zutreffend. Der Lehrerstand hat keine Vertreter, die, wie viele Arbeitslehrerinnen, nur 4—6 Stunden per Woche dem Lehrfach obliegen und 100—150 Fr Besoldung haben. Nochmals, es ist *nicht* Mangel an Idealismus und Menschenliebe, der uns zwang, die Grenze zu ziehen, sondern weise Vorsicht.